

Disziplinar- und Gewässerordnung

Fischereiverein Nürnberg e.V.

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de



Disziplinarordnung (Anlage zu § 8, Abs. 5 der Satzung)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Disziplinarordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Maßregelungen

1. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen die Vereinsdisziplin oder das Ansehen des Vereins, insbesondere bei
 - a. grob ehrenrührigen oder strafbaren Handlungen.
 - b. grober Zuwiderhandlung gegen die zum Schutz der Vereinsgewässer und der Fischerei erlassenen Bestimmungen des Vereins und des Staates.
 - c. Beitragsrückstand oder Nichtentrichtung einer Disziplinarstrafe trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt gemeldete Adresse.
2. In minder schweren Fällen kann verfügt werden
 - a. entschädigungsloser Entzug des Erlaubnisscheines für die restliche Dauer des Jahres
 - b. entschädigungsloser Entzug des Erlaubnisscheines auf mindestens 1 Monat, höchstens jedoch 6 Monate
 - c. Geldbuße bis zu 200,00 EUR allein oder in Verbindung mit den unter Ziffer a) und b) genannten Maßnahmen. Einzelnes regelt § 7 Vereinsstrafen.
3. In leichten Fällen kann es bei einer Verwarnung des Mitgliedes bleiben.

§ 3 Zuständigkeit

Über die Maßregelung entscheidet die Verwaltung auf Antrag. Antragsteller kann jedes Vereinsmitglied sein.

§ 4 Vorbereitung

1. Die Erledigung von Disziplinarangelegenheiten ist zeitnah abzuschließen.
2. Dem beschuldigten Mitglied ist nach Mitteilung des gegen ihn erhobenen Vorwurfs in der Verwaltungssitzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. In besonders dringenden Fällen kann eine außerordentliche Verwaltungssitzung einberufen werden.
4. Das beschuldigte Mitglied ist mit Einschreiben zu laden mit dem Hinweis, dass auch bei seinem Fernbleiben entschieden werden kann. Für Vereinsmitglieder, die von der Verwaltung als Zeugen geladen werden, ist unentschuldigtes oder unbegründetes

Disziplinar- und Gewässerordnung

Fischereiverein Nürnberg e.V.

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de



Fernbleiben eine Verletzung der durch die Vereinszugehörigkeit begründeten Pflichten.
Diese Zeugen sind bei der Ladung darauf hinzuweisen.

§ 5 Verwaltungssitzung

1. Die Verwaltung kann nur entscheiden, wenn mindestens der 1. oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, sowie weitere fünf Verwaltungsmitglieder anwesend sind. Das beschuldigte Mitglied kann aus triftigen Gründen Vorstandsmitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Verwaltungssitzung. Ein mit Erfolg abgelehntes Verwaltungsmitglied hat sich jeder Tätigkeit als solches zu enthalten. Die Ablehnung eines Verwaltungsmitgliedes muss spätestens vor der Vernehmung des beschuldigten Mitgliedes zur Sache erklärt werden.
2. Das beschuldigte Mitglied kann entweder persönlich oder mit einem Beistand erscheinen oder sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen Person vertreten lassen.
3. Der 1. Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Sitzung. Er hat für eine eingehende Klärung des Sachverhaltes Sorge zu tragen. Dem beschuldigten Mitglied oder seinem Beistand oder seinem Vertreter ist hinreichend Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.
4. Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu Hörenden zu vernehmen. Vereinsmitglieder haben die Richtigkeit ihrer Angaben zu versichern.
5. Über die Sitzung soll ein Protokoll geführt werden, das Ort und Zeit der Sitzung, den Gang der Verhandlung (insbesondere gestellte Anträge) und die erlassenen Beschlüsse wieder gibt.

§ 6 Beratung und Abstimmung

1. Nach Vernehmung der Zeugen und Anhörung des beschuldigten Mitglieds oder seines Beistandes oder seines Vertreters erfolgt in geheimer Sitzung die Beratung des Beschlusses. In dieser geheimen Sitzung wird offen beraten und abgestimmt. Es wird zuerst über die Schuldfrage abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
2. Nach Bejahung der Schuldfrage ist über Art und Höhe der Maßregelung abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der beschlossene Bescheid ist in offener Sitzung bekanntzugeben und zu begründen. Das beschuldigte Mitglied kann eine schriftliche Niederlegung und Zusendung des Bescheides beantragen. Im Falle des Ausschlusses hat die schriftliche Niederlegung und Zusendung des Beschlusses auch ohne ausdrückliche Antragstellung zu erfolgen.

Disziplinar- und Gewässerordnung

Fischereiverein Nürnberg e.V.

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de



§ 7 Vereinsstrafen

Nr.	Vergehen	Bußgeld in €	gemäß § 2
1	Fischgewicht nicht eingetragen	50	
2	Fischereischein nicht mitgeführt	50	
3	Fischen ohne geeignete Landungshilfe	50	
4	5 Jahresschein abgelaufen	50	
5	Entfernung von den Angelruten von mehr als 20 Meter	50	
6	Datum nicht eingetragen	100	
7	Nachtangelverbot missachtet	100	
8	Fischen vom Boot aus	100	
9	Fischen an gesperrten Gewässern	100	
10	Verursachen von Flurschäden	100	
11	Gesperrte Geh- und Waldwege befahren	100	
12	Grillen/offenes Feuer mit festen Stoffen	100	
13	Ungebührliches Benehmen gegenüber Kontrollorganen	100	
14	Übermäßiges Anfüttern	100	
15	Keine Kontrolle zur Angelrute	100	
16	Fische ohne Schonbestimmungen* nicht eingetragen	50 - 200	bis 6 Monate
17	Wiederholtes Fangen von Fischen (Catch and Release)	100	bis 6 Monate
18	Unberechtigten Begleitpersonen die keinen FS und/oder Erlaubnisschein besitzen, das Angeln gestattet	200	bis 6 Monate
19	Erlaubnisschein nicht mitgeführt	200	bis 6 Monate
20	Fische mit Schonbestimmungen* nicht eingetragen	200	bis 6 Monate
21	Überschreiten der Fangbeschränkungen	200	bis Ausschluss
22	Inbesitznahme untermassiger oder geschonter Fische	200	bis Ausschluss
23	Fischen in der Schonzeit	100	bis Ausschluss
24	Verbotenerweise Parken, oder bis ans Wasser fahren	100	bis Ausschluss
25	Verschmutzung des Angelplatzes	200	bis Ausschluss
26	Angeln mit verbotenen Ködern	200	bis Ausschluss
27	Fischen mit lebenden Köderfisch	200	Ausschluss und Anzeige
28	Angeln mit mehr Ruten als erlaubt	200	Ausschluss und Anzeige

*siehe BayFiG Anlage Schonzeiten und Schonmaße

	Wiederholungsverstoß Nr. 1 – 5 innerhalb von 3 Jahren	+ 50% Bußgeld	
	Wiederholungsverstoß Nr. 6 – 17 innerhalb von 3 Jahren	+ 100% Bußgeld	
	Wiederholungsverstoß Nr. 18 - 26 innerhalb von 3 Jahren	Ausschluss	

Vergehen die hier nicht aufgelistet sind werden nach Vorladung individuell durch die Verwaltung geahndet.

Disziplinar- und Gewässerordnung

Fischereiverein Nürnberg e.V.

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de



Gewässerordnung

1. Die in den Vereinsgewässern geltenden Schonzeiten, Schonmaße, die Fangbeschränkungen und Streckensperren werden jeweils in der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr bestimmt.
2. Es ist Pflicht der Mitglieder, sich über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren.
3. Auf die Bestimmungen des Fischerei-Gesetzes bzgl. des Uferbetretungsrechts wird verwiesen. Für verursachte Uferschäden haftet das Mitglied. Zu widerhandlungen gegen das Uferbetretungsrecht stellen eine Verletzung der durch die Mitgliedschaft begründeten Pflichten dar.
4. Jedes Mitglied hat sich am Vereinsgewässer auf Verlangen anderen Vereinsmitgliedern gegenüber auszuweisen.
5. Den mit besonderem Kontrollausweis versehenen Mitgliedern ist auf Verlangen auch Einblick in die mitgeführte Angelausrüstung, sowie Transportmittel zu geben. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, sofort die Abstellung von Unregelmäßigkeiten am Wasser zu veranlassen. Grobe Verstöße sind umgehend der Vorstandschaft zu melden.
6. Kameradschaftliches Verhalten am Wasser ist selbstverständliche Ehrenpflicht jedes Vereinsmitgliedes.